

BL_GERICHTE 725 22 215/252 vom 28. Oktober 2022

BL Gerichte, 2022-10-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_725_22_215_252

FR: BL_GERICHTE 725 22 215/252 du 28 octobre 2022

IT: BL_GERICHTE 725 22 215/252 del 28 ottobre 2022

Regeste

Unentgeltliche Verbeiständung

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt bildet die verfahrensleitende Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 4. August 2022. Zwischenentscheide sind grundsätzlich nicht selbständig anfechtbar. Auf eine Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid kann nur eingetreten werden, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 55 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) vom 6. Oktober 2000 i.V.m. Art. 45 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG) vom 20. Dezember 1968 erfüllt ist. Ein Zwischenentscheid betreffend die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren bewirkt stets einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil, weil damit ein eigenständiges Leistungsbegehren abgewiesen wird. Dieser rechtliche Nachteil kann durch einen günstigen Entscheid in der Hauptsache nicht wiedergutmacht werden, weshalb auf die beim sachlich und örtlich zuständigen Gericht form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde vom 17. August 2022 ohne Weiteres einzutreten ist (Urteil des Bundesgerichts vom 9. September 2015, 9C_167/2015, E. 1.3.2).

E. 2

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 3

Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen. Zusage Bewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung wird dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin ein Honorar in der Höhe von Fr. 2'104.40 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.